

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Stand: Mai 2002)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Verträge zwischen uns und dem Lieferanten, in deren Rahmen wir Ware oder Werk- oder Dienstleistungen vom Lieferanten beziehen. Allgemeine Verkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir Fälle künftiger Verträge nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Geschäfte der obigen Art, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht noch einmal ausdrücklich in Bezug genommen werden.

2. Lieferungen

- (1) Die Warenlieferungen an uns erfolgen frei Haus einschließlich Verpackung und Fracht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr des Versandes trägt in jedem Falle der Lieferant, auch wenn im Einzelfall einmal die Lieferung ab Werk des Lieferanten vereinbart sein sollte.
- (2) Die Lieferung oder Leistung hat zum vereinbarten Termin zu erfolgen. Die Einhaltung vereinbarter Fristen ist wesentliche Vertragsverpflichtung des Lieferanten.
- (3) Der Lieferant hat für den Fall, dass er Anlass zu der Annahme hat, dass seine Leistung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbracht wird, uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Erstattung von Verzugsschäden bleibt davon unberührt.

3. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen oder per Scheck.

Falls nicht anders vereinbart, zahlen wir Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang bzw. Wareneingang mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungszugang netto.

Erfolgen die Lieferungen früher als vertraglich vereinbart, so gilt als Zugang der Rechnung der Tag des vereinbarten Liefertermins, falls Rechnungen vor diesem Termin erteilt werden.

4. Mängelansprüche / Schadensersatz

- (1) In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, steht uns das Recht zu, die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- (2) Für instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- (3) Nehmen wir von uns verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware zurück oder hat unser Kunde deswegen uns gegenüber den Kaufpreis gemindert oder wurden wir in anderer Weise deswegen in Anspruch genommen, nehmen wir Rückgriff gegenüber dem Lieferanten, wobei es für unsere Mängelansprüche einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- (4) Im Falle von Sachmängeln gilt die Verjährungsfrist von 30 Monaten, es sei denn das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen tritt die Verjährung in dem Fall, in dem wir von unserem Kunden auf grund von Mängeln des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen werden, im Hinblick auf unsere Rückgriffsansprüche frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten (Ablaufhemmung).

5. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist unser Sitz.
- (2) Gerichtsstand ist in jedem Fall Bielefeld. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

6. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.